



1.1-637-196055



# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Schwarzenfeld (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)**

**vom 27.01.2026**

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2a und 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt der Markt Schwarzenfeld folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Der Markt Schwarzenfeld erhebt für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen Sondernutzungsgebühren.

(2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebräuch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungssatzung).

## **§ 2 Gebührengegenstand**

(1) Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebräuchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.

(2) Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Schwarzenfeld (Sondernutzungssatzung). Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und -höhe**

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die

Straße und den Gemeingebräuch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für die angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit  $\frac{1}{12}$  des Jahresbetrages berechnet.

(5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle €-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt € 5,-.

#### **§ 4 Kapitalisierung**

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

#### **§ 5 Gebührenfreiheit**

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. b. Lichtschächte).

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
- c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches.

(6) Gebührenfrei sind Sondernutzungen aus Anlass der Wahlwerbung für Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen innerhalb 6 Wochen vor dem Wahltermin nach Maßgabe der Verordnung des Marktes Schwarzenfeld über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung - PlakatVO). Dies gilt für Volksbegehren,

Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide entsprechend.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.
- (5) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung nachweislich eingestellt worden ist.

## **§ 8 Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter € 5,- werden nicht erstattet.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenfeld, den 27.01.2026

**Markt Schwarzenfeld**



Peter Neumeier

1. Bürgermeister

**Anlage 1**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für**  
**Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum**  
**(Sondernutzungsgebührenverzeichnis)**

<b>Tarif-Art der Nutzung:</b>	<b>Bemessungsgrundlage:</b>	<b>Gebührensatz</b>
<b>Nr.</b>		<b>in Euro</b>
1 Automaten/Warennäntomaten	je 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche/Jahr	30,00 €
2 Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baustoff- und Schuttablagerungen u. ä.	je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche/Woche max. 250 €	1,00 €
3 Blumenkübel, Tröge u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr. 14 enthalten)	je Stück/Jahr	2,50 €
4 Bodenanker, verlegte Rohre, Leitungen, Überbauungen, Über-Leitungen, Injektionsanker usw.	fest verlegt je lfd. m/Jahr vorübergehend je lfd. m/Woche	3,00 € 2,00 €
5 Briefverteilerkästen	einmalig/je Stück	40,00 €
6 Christbaumverkauf	je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche/Woche	2,50 €
7 Containeraufstellung	< 8,00 m Länge/2,50 m Breite/Tag > 8,00 m Länge/2,50 m Breite/Tag	2,00 € 3,00 €
8 Fahrzeuge für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	je Fahrzeug/Tag max. 150,00 €/Jahr	15,00 €
9 Filmaufnahmen/Drehgenehmigungen	Jahreserlaubnis ohne Sperrung Tageserlaubnis mit Absperrung	100,00 € 80,00 €
10 Flyerverteilung	gewerblich/Verteilperson/Tag nicht gewerblich	30,00 € gebührenfrei
11 Gehwegstopper, mobile Werbeträger, Hinweisschilder, u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr. 14 enthalten)	je Stück/Jahr	25,00 €
12 Informationsstände	gewerbliche Nutzung/Stand/Tag nicht gewerbliche Nutzung	15,00 € gebührenfrei
13 Lagerung von Gegenständen aller Art	je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche/Tag	1,00 €
14 Freischankflächen vor Cafes, Eisdielen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische und Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel, Kartenständer, etc.)	je m <sup>2</sup> /Saison (1.4. – 31.10.)	10,00 €

15	Stehtische bei Gewerbebetrieben	je Stehtisch/Aktionstag	10,00 €
16	Verkaufsfahrzeuge im Zusammenhang mit dem Umbau eines Ladengeschäfts	je Fahrzeug/Tag	15,00 €
17	Verkausstände, Fliegende Händler	je Stand/Tag max. 150,00 €/ Jahr	15,00 €
18	Warenauslagen, Warenkörbe oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen.	je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche/Jahr	30,00 €
19	Stille Zeitungsverkäufer	je Stück/Jahr	20,00 €
20	abgestellte Fahrzeuge und Anhänger zu Werbezwecken	je Fahrzeug/Anhänger/Tag	25,00 €
21	Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	Rahmengebühr	€ 5,- bis € 500,-